

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2016

Ausgegeben am 25. November 2016

75. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 15. November 2016 betreffend die Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Marktgemeinden Strem (KG 31004 Deutsch Ehrendorf) und Eberau (KG 31022 Kroatisch Ehrendorf)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 15. November 2016 betreffend die Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Marktgemeinden Strem (KG 31004 Deutsch Ehrendorf) und Eberau (KG 31022 Kroatisch Ehrendorf)

Auf Grund des § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 - Bgld. GemO 2003, LGBl. Nr. 55/2003, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 1/2014, wird verordnet:

§ 1

Die Gemeindegrenze zwischen der Marktgemeinde Strem (KG 31004 Deutsch Ehrendorf) und der Marktgemeinde Eberau (KG 31022 Kroatisch Ehrendorf) wird nach Maßgabe des § 2 geändert.

§ 2

(1) Die Marktgemeinde Strem (KG 31004 Deutsch Ehrendorf) und die Marktgemeinde Eberau (KG 31022 Kroatisch Ehrendorf), beide Gerichts- und Verwaltungsbezirk Güssing, werden derart geändert, dass die Grundstücke 278/1, 279/1, 280/1, 281/1, 282/1, 283/1, 284/1, 796, 797, 798/2, 798/3, 1348/1, 1356/1 der Marktgemeinde Eberau (KG 31022 Kroatisch Ehrendorf) von dieser abgetrennt und dem Gebiet der Marktgemeinde Strem (KG 31004 Deutsch Ehrendorf) eingegliedert, sowie die Grundstücke 310/2, 313/1, 314/1, 1011/1 und 1012/1 der Marktgemeinde Strem (KG 31004 Deutsch Ehrendorf) von dieser abgetrennt und dem Gebiet der Marktgemeinde Eberau (KG 31022 Kroatisch Ehrendorf) eingegliedert werden.

(2) Der neue Grenzverlauf ist in der Anlage 1 ersichtlich.

§ 3

(1) Die Verordnung LBGl. Nr. 75/2016 tritt mit dem der Kundmachung im Landesgesetzblatt für das Burgenland folgenden 1. Jänner in Kraft.

(2) Die im § 2 Abs. 2 genannte Anlage wird gemäß § 10 Bgld. Verlautbarungsgesetz 2015, LGBl. Nr. 65/2014, kundgemacht und ist für die Dauer ihrer Wirksamkeit bei der Marktgemeinde Strem und bei der Marktgemeinde Eberau, bei der Bezirkshauptmannschaft Güssing und bei der für Gemeindegewesen zuständigen Abteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Ohne Auswirkungen auf die Kundmachung ist sie auch im Internet unter <http://e-government.bgld.gv.at/landesrecht> abrufbar.

Für die Landesregierung:
Die Landesrätin:
Mag.^a Eisenkopf



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur